



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau-GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2014

**Sachgebiet 03.6: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Entwässerung des Stra-
ßenkörpers, Oberflächenentwässerung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe
2014 (ZTV Ew-StB 14)**

Bezug: ARS Nr. 05/1991 vom 28. Januar 1991 - StB 26/38.67.00/5 Va 91
AktENZEICHEN: StB 28/7182.8/3-ARS-14/09/2327427
Datum: Bonn, 09.11.2014
Seite 1 von 3

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014, (ZTV Ew-StB 14) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden und präzisieren u. a. die DIN 18 306 (Entwässerungskanalarbeiten) für die bauvertragliche Anwendung.





Seite 2 von 3

Inhaltlich wurden in allen Abschnitten die Verweise auf die derzeit gültigen europäischen und nationalen Normen für Baustoffe und Bauteile sowie die Bezüge zum aktuellen Technischen Regelwerk aktualisiert. Darüber hinaus wurden in den Abschnitten 3, 4 und 5 Ausführungstoleranzen und Regelungen zur Bauausführung neu definiert. Hierzu zählen neue Regelungen zu Straßengräben mit rauer Sohlbefestigung (Abschnitt 4.4) sowie Anforderungen an die Höhenlage von Kastenrinnen, Schlitzrinnen, monolithisch gefertigten Rinnen und Aufsätze für Straßenabläufe. Im Abschnitt 7.3 werden erstmals Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sanierung von Rohrleitungen beschrieben und ein Bezug zum DWA-Regelwerk hergestellt.

Für Sickeranlagen werden Präzisierungen vorgenommen, die maßgeblich für die Wahl von Baustoffen und Bauweisen sind, um insbesondere eine dauerhafte Funktionsfähigkeit bei Versinterungs- (Ausfällung von Calciumkarbonat) oder Verockerungsgefahr (Ausfällung von Eisenoxyd) sicherzustellen. Zur Beurteilung der Versinterungsgefahr können Messungen des Kalium-Karbonatanteils, der Ionenstärke, der Wassertemperatur und des pH-Werts erfolgen. Als Indikator dient das daraus bestimmbare Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht. Zur Beurteilung der Verockerungsgefahr dienen Messungen des Redoxpotenzials, des pH-Werts sowie die Bestimmung der Eisenionenkonzentration. Bei Versinterungs- oder Verockerungsgefahr und bei größeren Sickerwasserzuflüssen können nach dem neu formulierten Abschnitt 9.3 nun auch alternativ Sickergräben angeordnet werden.

Bei der Anordnung einer Planumssickerschicht ist zu beachten, dass diese nicht auf die Dicke der Frostschutzschicht angerechnet werden darf (Abschnitt 9.4.1). Für Absetz- und Regenklärbecken, die als Erdbecken mit natürlicher oder künstlicher Dichtung ausgeführt werden, darf der Durchlässigkeitsbeiwert der Dichtung $k_f=10^{-8}$ m/s nicht überschreiten (Abschnitt 13.2). Als weitere Bauwerke zur Behandlung des Wassers werden neue Richtlinien und Vertragsbedingungen für Retentionsbodenfilter ergänzt (Abschnitt 13.4), gleiches gilt für die neu aufgenommenen Versickerungsflächen nach Abschnitt 14.2. Weitere Präzisierungen werden zu den Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baudurchführung in Wasserschutzgebieten in Abhängigkeit der betroffenen Schutzzone vorgenommen, die bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten auf Basis der Anforderungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten sind.

Ich gebe die ZTV Ew-StB 14 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Ew-StB 14 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserrlasses zu übersenden.





Seite 3 von 3

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/1991 hebe ich auf.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die ZTV Ew-StB 14 wurde unter der Nr. 2013/534/D durchgeführt.

Die ZTV Ew-StB 14 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

